

99012072006000, 99012072006000

# Änderung von Anlagen Genehmigung

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318166/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012072006000, 99012072006000
Leistungsbezeichnung I	Änderung von Anlagen Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Baugenehmigung für eine bauliche Änderung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Speditionslager, Einkaufsmärkte, Parkhäuser, Anbau, Gebäude, Versammlungsstätten, Freizeitpark, Hallen, Krankenhäuser, Erweiterung, Genehmigungspflichtige Bauvorhaben, Baubeginn, Bürogebäude, Bauberatung, Landesbauordnung, Vergnügungspark, LBO, Errichtung, Verwaltungsgebäude, Große Zelte, Gebäude und Gebäudeteile, Bauantragsformular, Baugenehmigung, Umbau, Gaststätten, Discotheken, Neubau, Discounter, Verkaufsstätten, Warenhäuser, Wochenendhausgebiete, Wohnheime, bauen, Campingplätze, Hochhäuser, Warenlager, Gewächshäuser, bauliche Änderung (baulicher

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Anlagen), Wohnungsbau, Großgaragen, Schulen, Bauverfahren, Regallager, Kindergarten
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Baurecht (012)
<b>Verrichtungskennung</b>	Genehmigung (006)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
<b>Lagen Portalverbund</b>	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	19.12.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
<b>Handlungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018</li> <li>• Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)</li> <li>• Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)</li> </ul> <p><a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720050120105339187">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720050120105339187</a></p>
<b>Teaser</b>	Für die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen benötigen Sie in der Regel eine Baugenehmigung. Für einen großen Sonderbau (z.B. Hochhäuser oder Einkaufszentren) wird die Baugenehmigung im „normalen“ Baugenehmigungsverfahren erteilt. Für kleine Sonderbauten und sonstige genehmigungspflichtige

## Modul

## Sachverhalt

Bauvorhaben wird die Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilt.

## Volltext

Für die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen benötigen Sie in der Regel eine Baugenehmigung.

Für einen großen Sonderbau (z.B. Hochhäuser oder Einkaufszentren) wird die Baugenehmigung im „normalen“ Baugenehmigungsverfahren erteilt.

Für kleine Sonderbauten und sonstige genehmigungspflichtige Bauvorhaben wird die Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilt.

Beantragen können Sie die Baugenehmigung, indem Sie einen Bauantrag zusammen mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen einreichen.

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Sie dürfen erst mit dem Bau beginnen, nachdem Sie die Baugenehmigung erhalten haben.

Eine Kopie, ggf. auch in elektronischer Form, der Baugenehmigung und der Bauvorlagen müssen Sie an der Baustelle ab Baubeginn vorhalten. Das Baustellenschild mit dem roten Punkt muss an einem von außerhalb der Baustelle gut sichtbaren Ort angebracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Alle für das Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen, Bauvorlagen genannt, sind in der **\*\*Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)\*\*** aufgeführt. Die jeweiligen Vordrucke finden Sie unter „Formulare“.
- In Papierform müssen Sie die Unterlagen in der Regel in 2- bis 3-facher Ausfertigung einreichen.

## Voraussetzungen

- Sie reichen alle erforderlichen Unterlagen und Formulare vollständig ein.

## Modul

## Sachverhalt

• Ihrem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

## Kosten

Kostenhöhe (variabel): Maßgeblich für die Höhe der Gebühr sind Art und Umfang des Bauvorhabens, sie beträgt 1,3% der Rohbausumme im „normalen“ Baugenehmigungsverfahren bzw. 0,6% - 1,0 % der landesweit festgelegten Rohbausumme im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Weitere Gebühren kommen hinzu.

## Verfahrensablauf

Reichen Sie den Bauantrag mit den vollständigen Unterlagen bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreise, kreisfreie Städte, große und mittlere kreisangehörige Städte) ein.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft innerhalb von 10 Arbeitstagen, ob die Bauvorlagen vollständig sind.

Sind die Bauvorlagen unvollständig, teilt Ihnen die Bauaufsichtsbehörde mit, welche Ergänzungen erforderlich sind. Halten Sie die hierbei gesetzte Frist um die Unterlagen zu ergänzen nicht ein, so gilt der Antrag als zurückgenommen und es fallen Bearbeitungsgebühren an.

Sind die Bauvorlagen vollständig, prüft die Bauaufsichtsbehörde (unter Beteiligung der Gemeinde und von Fachdienststellen), ob dem Bauvorhaben öffentlich - rechtliche Vorschriften entgegenstehen. (Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist der Prüfumfang reduziert.)

Wenn alle Stellungnahmen vorliegen und der Bauantrag geprüft wurde, teilt Ihnen die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung schriftlich mit:

- Die Baugenehmigung wird erteilt,
- nur mit bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt oder
- der Bauantrag wird abgelehnt.

Mit der Ausführung des Vorhabens dürfen Sie erst

Modul	Sachverhalt
	beginnen, nachdem Ihnen die Baugenehmigung vorliegt.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bauaufsichtsbehörde prüft innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Bauantrages, ob dieser vollständig ist. Sobald der Bauantrag vollständig ist, teilt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft unverzüglich den Eingang des Bauantrages sowie den Zeitpunkt der Entscheidung mit und beteiligt die Gemeinde sowie die zu beteiligenden Fachdienststellen. Die Gemeinde und die beteiligten Fachdienststellen müssen sich innerhalb von zwei Monaten äußern (die Frist kann ausnahmsweise um bis zu 1 Monat verlängert werden). Sobald der Bauantrag vollständig ist und sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, beginnt die Entscheidungsfrist für die Bauaufsichtsbehörde. Diese beträgt im Falle eines Bauantrages im „normalen“ Baugenehmigungsverfahren 3 Monate (im Falle eines Bauantrages im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren 6 Wochen).
<b>Frist</b>	Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht 3 Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen oder die Bauarbeiten für mehr als 1 Jahr ausgesetzt haben. Entspricht die erteilte Baugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage kann die Geltungsdauer der Baugenehmigung bei entsprechender und rechtzeitiger Antragstellung verlängert werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	Bauportal NRW URL: <a href="https://www.bauportal.nrw">https://www.bauportal.nrw</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Errichtung von (baulichen) Anlagen ist in der Regel baugenehmigungspflichtig (Ausnahme: verfahrensfreie Vorhaben oder unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungsfreistellungsverfahren möglich)</li> <li>• Je nach Art des Bauvorhabens wird die Baugenehmigung im „normalen“ oder aber im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilt</li> <li>• Zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung ist</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	die untere Bauaufsicht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Schriftform erforderlich: Ja, für den Antrag und evtl. erforderliche Bauvorlagen. Bei einer Einreichung über das Bauportal.NRW entfallen die Schriftformerfordernisse. Es gelten die Anforderungen der Verordnung zum Bauportal.NRW.
Ursprungsportal	Änderung von Anlagen Genehmigung